

13/SN-85/ME

MD-2769-3/87

Wien, 23. Februar 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz ge-
ändert wird;
ergänzende Stellungnahme

Betreff	Gesetzesentwurf
Z.	85 - GE 9 87
Datum:	29. FEB. 1988
Verf. d.	2.3.1988 Pöschl

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Pöschl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zu
dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42800-2139**

MD-2769-3/87

Wien, 23. Februar 1988

**Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz ge-
ändert wird;
ergänzende Stellungnahme**

zu GZ 601.468/26-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 22. Februar 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu § 47 Abs. 2 VStG 1950 folgende ergänzende Stellungnahme bekanntzugeben:

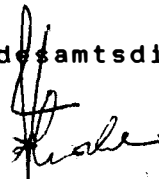
Durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, die mit 1. Juli 1988 in Kraft treten wird, wurde im § 49a VStG 1950 die sogenannte Anonymverfügung eingeführt. Die Schaffung dieses Instrumentes entspricht dem dringenden Anliegen zahlreicher Sicherheitsbehörden, insbesondere aber der Bundespolizeidirektion Wien, da die Zahl der jährlich im Bereich des Straßenverkehrs anfallenden Verwaltungsstrafverfahren (in Wien waren es 1987 bereits 503.016 Verfahren, 1970 erst 201.599) mit den herkömmlichen gesetzlichen Mitteln nicht mehr bewältigt werden konnte. Die Realisierung des mit der Einführung der Anonymverfügung verbundenen Rationalisierungseffekts wird aber wesentlich von deren Akzeptanz in der Bevölkerung abhängen. Diese angestrebte Akzeptanz wird wohl nur dann erreicht werden können, wenn die Höhe

- 2 -

der durch Verordnung festgesetzten Geldstrafen für Anonymverfügungen niedriger ist als die derzeit geltenden Strafsätze für Computerstrafverfügungen. Nun setzt aber § 47 Abs. 2 VStG 1950, in der Fassung der VStG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 176, die Strafobergrenze für diese Art der Strafverfügung gleich wie § 49a Abs. 1 VStG 1950 mit 1000 S fest. Damit geht der wesentliche Effekt einer deutlichen Abstufungsmöglichkeit, insbesondere im Hinblick auf eine größere Bedachtnahme auf den Grad des Verschuldens bei Computerstrafverfügungen, verloren. Die sinnvolle Abstimmung der Anwendungsbereiche der beiden Bescheidtypen macht es geradezu unabdingbar, die Strafobergrenze bei Computerstrafverfügungen von 1000 S auf 2000 S zu erhöhen. Das Amt der Wiener Landesregierung meint, daß diese Neuregelung gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen über die Anonymverfügung am 1. Juli 1988 in Kraft treten müßte. Sollte daher die in Begutachtung stehende große VStG-Novelle bis zu diesem Zeitpunkt nicht beschlossen werden können, wird ersucht, die angeregte Änderung im Interesse einer effizienten Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 in einer gesonderten Novelle vorzuziehen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor